

Entsprechenserklärung

Gemäß § 161 AktG sind Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft verpflichtet, jährlich darzulegen, inwiefern den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, veröffentlicht durch das Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers, entsprochen wurde und wird oder von welchen Empfehlungen abgewichen wurde bzw. wird. Die Erklärung ist dabei den Aktionären auf Dauer zugänglich zu machen. Darüber hinaus gibt die OVB Holding AG ebenfalls an, welchen Anregungen nicht entsprochen wurde bzw. wird.

Vorstand und Aufsichtsrat der OVB Holding AG erklären, dass den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 14. Juni 2007, bekannt gemacht am 20. Juli 2007 im elektronischen Bundesanzeiger durch das Bundesministerium der Justiz, mit nachfolgenden Abweichungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2007 entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen wird:

Empfehlungen:

Directors & Officers (D&O) Versicherung (Ziffer 3.8 DCGK)
Die OVB Holding AG hat in den für Vorstand und Aufsichtsrat abgeschlossenen D&O-Versicherungen keinen Selbstbehalt vorgesehen. Nach Auffassung der OVB Holding AG bringt ein Selbstbehalt keine nennenswerten Vorteile für die angemessene Pflichterfüllung von Vorstand und Aufsichtsrat mit sich.

Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.7 DCGK)

Die Vergütung für Mitglieder des Aufsichtsrats berücksichtigt nicht die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen. Die wahrgenommenen Tätigkeiten werden durch die erhaltene Vergütung angemessen abgegolten.

Nominierungsausschuss (Ziffer 5.3.3 DCGK)

Der Aufsichtsrat der OVB Holding AG folgt seiner Auffassung, neben dem bestehenden Prüfungsausschuss keine

weiteren Ausschüsse zu gründen. Er behandelt die vom Kodex für den Nominierungsausschuss empfohlenen Themen im gesamten Gremium.

Veröffentlichung der Zwischenberichte (Ziffer 7.1.2 DCGK)

Seit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2006 hat die OVB Holding AG die Frist von 45 Tagen zur Veröffentlichung der Zwischenberichte eingehalten. Für den Neunmonatsbericht 2008 wird diese Frist um drei Tage aufgrund operativer terminlicher Gründe überschritten werden.

Anregungen:

Stimmrechtsvertreter (Ziffer 2.3.3 DCGK)

Der vom Vorstand bestellte Stimmrechtsvertreter ist nur bis einschließlich einen Tag vor der Hauptversammlung, nicht jedoch während dieser erreichbar.

Hauptversammlung im Internet (Ziffer 2.3.4 DCGK)

Die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) ist nicht vorgesehen. Es wird jedoch im Anschluss an die Hauptversammlung die Aufzeichnung, die Präsentation sowie die schriftliche Fassung der Rede des Vorstandsvorsitzenden im Internet zur Verfügung stehen.

Langfristige Anreizkomponenten (Ziffer 4.2.3 DCGK)

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder beinhaltet keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter, wie bspw. Aktienoptionen oder Phantom Stocks.

Ausschuss zur Bestellung von Vorstandsmitgliedern (Ziffer 5.1.2 DCGK)

Die Vorbereitung der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie der Festlegung der Bedingungen des Anstellungsvertrages einschließlich der Vergütung ist nicht einem Ausschuss übertragen; vielmehr hat sich der Aufsichtsrat der OVB Holding AG als gesamtes Gremium der Thematik angenommen.

Vorsitz des Prüfungsausschusses (Ziffer 5.2 DCGK)

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat auch den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne.

Gründung weiterer Ausschüsse (Ziffer 5.3.4 DCGK)

Zusätzlich zum Prüfungsausschuss hat der Aufsichtsrat keine weiteren Sachthemen zur Behandlung in einen oder mehrere Ausschüsse verwiesen. Aufgrund der Größe des Aufsichtsrats sieht das Gremium keine Notwendigkeit zur Gründung weiterer Ausschüsse, sondern behandelt diese Themen in den regelmäßigen Sitzungen.

Wahl des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6 DCGK)

Die Wahl bzw. Neuwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist derzeit nicht zu unterschiedlichen Terminen und für unterschiedliche Amtsperioden vorgesehen. Das entsprechende Verfahren ist international umstritten und in der Diskussion. Sollte sich in der Diskussion eine einheitliche Meinung herauskristallisieren, wird die OVB Holding AG im Zuge guter Corporate Governance das Wahlverfahren überprüfen.

Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.7 DCGK)

Die erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats enthält neben einer Beteiligung am Jahresüberschuss derzeit keine langfristigen Komponenten.

Köln, den 18. März 2008

Für den Vorstand



Michael Frahnert



Oskar Heitz

Für den Aufsichtsrat



Wolfgang Fauter